



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie über die aktuelle Ausweitung des Embargos der Europäischen Union gegenüber Russland, über den Referentenentwurf zur strafbefreienden Selbstanzeige sowie über eine durch unsere Kanzlei erwirkte Entscheidung des EuGHs zur Steuerfreiheit von Kraftstoffen in Nutzfahrzeugen.

Unsere Themen

Referentenentwurf zur Selbstanzeige

Möllenhoff Rechtsanwälte erreichen Rechtsprechungsänderung zur Besteuerung von Kraftstoff bei Grenzübertritt von Lastkraftwagen (EuGH-Urteil v. 10.09.2014 – Rs. C-152/13)

Heutige Änderungen zum EU-Russland-Embargo

Referentenentwurf zur Selbstanzeige

Wie im Frühjahr angekündigt, hat das Bundesfinanzministerium einen Gesetzentwurf für die strafbefreiende Selbstanzeige vorgelegt, mit dem die Regelungen verschärft werden sollen. Der Entwurf bringt aber auch eine begrüßenswerte Klarstellung für Unternehmen, indem er die Berichtigung von USt- und LSt-Voranmeldungen wieder als wirksame Teilselbstanzeige gelten lässt.

Wichtig für Personen und Unternehmen, die laufend Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, ist die Klarstellung, dass eine im Tagesgeschäft verspätet abgegebene Anmeldung oder die Berichtigung einer Anmeldung im laufenden Jahr wieder als eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige anzusehen sein wird. Nach den Buchstaben des 2011 reformierten Gesetzes und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abschaffung der Teilselbstanzeige machten sich die Unternehmen strafbar und konnten grundsätzlich keine Straffreiheit erlangen. Die Bußgeld- und Strafsachenstelle war zu informieren. Der Gesetzentwurf wird diese Unsicherheit voraussichtlich beseitigen.

Für die Selbstanzeige und das Steuerstrafverfahren sieht der Entwurf in mehreren Punkten eine deutliche Verschärfung vor. Selbstanzeigen mit einem hohen Hinterziehungsbetrag werden deutlich teurer. Auch bei geringeren Hinterziehungsbeträgen werden der Aufwand und somit die Kosten für eine

strafbefreiende Selbstanzeige voraussichtlich in die Höhe getrieben.

Die Straffreiheit soll nunmehr davon abhängig gemacht werden, dass neben den hinterzogenen Steuern auch die Hinterziehungszinsen vollständig gezahlt werden. Dies ist bei der Frage zu berücksichtigen, ob die Geldbeträge tatsächlich aufgebracht werden können, die zur Erlangung der Straffreiheit gezahlt werden müssen.

Die strafrechtliche Verfolgungsverjährung wird auf 10 Jahre ausgedehnt, sodass in jeder Selbstanzeige für einen Zeitraum der zurückliegenden mindestens 10 Jahre genaue Angaben gemacht oder ausreichend hohe Schätzungen vorgenommen werden müssen. Diese Vorschrift hat zudem Bedeutung für Strafverfahren, die nicht durch eine Selbstanzeige eingeleitet werden. Hier werden nicht nur für 5 Jahre, sondern für 10 Jahre von den Strafverfolgungsbehörden Steuerverkürzungen ermittelt werden.

Bisher müssen in der Regel nur für die letzten 5 Jahre Angaben berichtet werden (nicht strafverfolgungsverjährte Zeiträume). Wenn entsprechende Daten verfügbar sind, ist allerdings auch zurzeit schon eine Berichtigung für in der Regel 10 Jahre empfehlenswert (nicht steuerlich festsetzungsverjährte Zeiträume). Nunmehr bergen diese weiter zurückliegenden Zeiträume zusätzlich das Risiko, eine unvollständige Selbstanzeige abzugeben, etwa wenn ein Sachverhalt nicht aufklärbar ist, aber Anhaltspunkte für hohe zu versteuernde Einkünfte vorliegen. Hier wird man sich mit ausreichend hohen Schätzungen behelfen müssen.

Erwähnenswert ist ferner, dass die Sperrgründe, die eine Selbstanzeige unzulässig machen, erweitert werden. Sie werden insbesondere ausgedehnt auf Anstifter und Gehilfen einer Tat, und auch eine LSt- oder USt-Nachschau führt zur Sperrwirkung. Künftig werden zudem in jedem besonders schweren Fall und bereits bei einem Hinterziehungsbetrag von über 25.000 Euro Zuzahlungen auf die verkürzten Steuern fällig (§ 398a AO). Diese betragen:

- Verkürzungsbetrag über 25.000 bis 100.000 Euro: 10 %
- Verkürzungsbetrag über 100.000 bis 1 Million Euro: 15 %
- Verkürzungsbetrag über 1 Million Euro: 25 %

Von welchem Betrag der prozentuale Anteil abzuleiten ist, ist zurzeit noch unklar:

Die Grenze von 25.000 Euro soll sich gemäß der Begründung des Entwurfs ausdrücklich nicht auf die Abgrenzung des besonders schweren Falles wegen eines „großen Ausmaßes“ auswirken. Ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung liegt in der Regel vor, wenn beim Verschweigen von Einkünften die Grenze von 50.000 Euro je Tat überschritten ist oder beim „Griff in die Kasse“ des Fiskus die Grenze von 100.000 Euro. Hier ist weiterhin davon auszugehen, dass der maßgebliche Betrag für das „große Ausmaß“ durch eine Tat bezieht, d.h. auf die Steuerart je Veranlagungszeitraum, z.B. verkürzte Einkommensteuer 2011.

Doch welcher Betrag ist für die Bestimmung des Zuschlags nach § 398a AO maßgeblich? – Der Betrag aus einer Tat, bestimmt nach Steuerart und Veranlagungszeitraum – z.B. verkürzte Einkommensteuer 2011 – oder der gesamte Hinterziehungsbetrag, der zur selbst angezeigt wird – z.B. die Summe der verkürzten Einkommensteuern 2003 bis 2012? Hier wird im Gesetzgebungsverfahren hoffentlich eine eindeutige Antwort formuliert.

Die jetzige Fassung der neuen Regelungen wirft auch die Frage auf, für welche Tat- und Besteuerungszeiträume die neuen Verjährungsregelungen gelten werden. Wird die längere strafrechtliche Verfolgungsverjährung auf alle am 01.01.2015 nicht verfolgungsverjährten Straftaten angewendet und ist dies rechtmäßig? Wird die Festsetzungsverjährung auf alle nicht festsetzungsverjährten und nicht gemeldeten ausländischen Kapitalerträge angewendet?

Beantwortet werden sollen mit dem Entwurf offenbar einige der Fragen, die

durch die Novellierung 2011 entstanden sind. So war es nicht gesetzlich geregelt, ob beim Absehen von der Strafverfolgung nach § 398a AO ein Strafklageverbrauch eintritt. Durch die Änderungen gemäß dem Referentenentwurf soll nun festgestellt werden, dass bei Bekanntwerden neuer Tatsachen ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig ist. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich empfehlen kann, eine Selbstanzeige im Jahr 2014 abzugeben und sie nicht bis ins nächste Jahr aufzuschieben.

Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen und unter Berücksichtigung aller Folgen abzuwägen. Für die Anfertigung einer Selbstanzeige hauptsächlich relevant ist, dass die strafrechtliche Verfolgungsverjährung auf 10 Jahre in allen, auch den einfachen Fällen der Steuerhinterziehung, verlängert wird. In einer Selbstanzeige werden daher stets Angaben zu den vergangenen 10 Jahren gemacht werden müssen. Die Zahlungspflichten werden dazu führen, dass sich weniger Menschen eine Selbstanzeige „leisten“ können.

Zu bedenken ist auch, dass eine Selbstanzeige in der Regel nicht innerhalb weniger Tage formuliert werden kann, wenn sie strafbefreiende Wirkung entfalten soll. Es ist daher wichtig, sich bereits ausreichende Zeit vor dem Jahreswechsel über die Möglichkeiten der Selbstanzeige beraten zu lassen. Auch die steuer- und strafrechtliche Verjährung muss anhand jedes konkreten Falles und der Daten der Steuerbescheide und Einkünfte konkret ermittelt werden, um die richtige Entscheidung zu treffen.

Die Staaten arbeiten unterdessen weiter daran, den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten einzuführen. Am 29.10.2014 soll in Berlin hierzu ein weiteres multilaterales Abkommen anlässlich der Jahrestagung des „Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes“ unterzeichnet werden.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn [akiehn@ra-moellenhoff.de]

Möllenhoff Rechtsanwälte erreichen Rechtsprechungsänderung zur Besteuerung von Kraftstoff bei Grenzübertritt von Lastkraftwagen (EuGH-Urteil v. 10.09.2014 – Rs. C-152/13)

In der Rechtssache C-152/13 hat unsere Kanzlei am 10.09.2014 beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein bahnbrechendes Urteil erstritten. In einem Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf war die zentrale Frage zu entscheiden, was als „Hauptbehälter“ im Sinne des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2003/96/EG anzusehen ist, also welcher Treibstoff vom LKW bei Grenzübertritt steuerfrei mitgeführt werden darf.

Der Ausgangsfall:

Ein LKW überschreitet mit Treibstoff im Tank die Grenze innerhalb der EU. Bisher musste in Deutschland der gesamte Treibstoff versteuert werden, sofern er sich nicht in einem Tank befunden hat, den der Hersteller des Fahrzeugrahmens angebaut hatte. Dies betrifft alle LKW mit Sonderaufbauten wie PKW-Transporter, Wechselbrückenträger oder Viehtransporter, die in dieser Form regelmäßig nicht vom Hersteller gefertigt werden. Bei diesen LKW bauen üblicherweise die Aufbauhersteller die Tankanlage aufgrund der Besonderheiten der LKW an oder um, was nach Meinung des deutschen Zolls zur Steuerpflicht führte.

Der EuGH hat nun dazu entschieden:

„Der Begriff „Hauptbehälter“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ist dahin auszulegen, dass er Behälter, die in Nutzfahrzeugen fest eingebaut und zu deren unmittelbarer

Kraftstoffversorgung bestimmt sind, auch dann erfasst, wenn sie von einer anderen Person als dem Hersteller eingebaut wurden, sofern diese Behälter die unmittelbare Verwendung des Kraftstoffs sowohl für den Antrieb der Nutzfahrzeuge als auch gegebenenfalls während des Transports für den Betrieb der Kühlanlage oder sonstigen Anlagen ermöglichen.“

Mit dieser Entscheidung ist endgültig geklärt, dass nicht nur der Hersteller des Fahrgestells, sondern auch eine dritte Person, wie Aufbauhersteller oder Karosseriebauer, Kraftstoffbehälter in Nutzfahrzeuge einbauen kann. Die Steuerfreiheit bei einem Grenzübertritt im Binnenmarkt kann für den sich im Hauptbehälter befindlichen Kraftstoff nicht mehr versagt werden, sofern die Hauptbehälter den vom EuGH aufgestellten Anforderungen entsprechen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet ist.

Besonders brisant ist, dass aufgrund der bisherigen Ansicht des Zolls zahlreiche Strafermittlungsverfahren und Bußgeldverfahren gegen deutsche und auch ausländische Spediteure eingeleitet wurden, die nach der Entscheidung des EuGH keine tragfähige Grundlage mehr finden. Diese Verfahren sind aber gleichwohl vor Jahren rechtskräftig abgeschlossen worden und haben üblicherweise die Unternehmensleitung (Geschäftsführer, Vorstände, etc.) getroffen. Zumindest in noch nicht abgeschlossenen Verfahren ist nach der Entscheidung klar, dass diese eingestellt werden müssen, da tatbestandlich keine Steuer hinterzogen werden konnte. Wo keine Steuer entsteht, kann sie auch nicht hinterzogen werden.

Für betroffene Unternehmen bedeutet die Entscheidung:

1. Sollten Energiesteuerbescheide mit der Begründung, Kraftstoff habe sich beim Grenzübertritt in das Steuergebiet nicht in einem Hauptbehälter befunden, da er nicht vom Hersteller des Fahrgestells, sondern von einer dritten Person (Karosseriebauer/Fahrzeugbauer) eingebaut worden wäre, erlassen worden sein, sind diese Bescheide rechtswidrig, da sie nicht der Auslegung des Hauptbehälterbegriffes im Sinne des Urteils des EuGHs entsprechen.
2. Sollten mit vorgenannter Begründung Strafermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung eingeleitet worden sein, sind diese nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Wenn die Hauptbehälter den Vorgaben des EuGHs entsprechen, entsteht bei einem Grenzübertritt keine Steuer für den sich darin befindlichen Kraftstoff.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

Heutige Änderungen zum EU-Russland-Embargo

Mit dem heutigen Tag ist das bestehende Embargo der Europäischen Union angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage der Ukraine destabilisieren, durch Verordnung (EU) Nr. 960/2014 verschärft worden. Es bleibt bei den drei Schwerpunkten:

1. Beschränkung im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use),
2. Beschränkung der im Anhang II näher genannten Technologien zur Erdölförderung und
3. Beschränkung des Zugangs von russischen Unternehmen zum europäischen Kapitalmarkt.

Im Bereich der Beschränkungen von Dual-Use-Gütern war bisher geregelt, dass der Verkauf oder die Lieferung nebst Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern nach Anhang I der EG Dual-Use Verordnung verboten war, wenn die Möglichkeit der militärischen Verwendung gegeben war. Umfasst waren die technische Hilfe und Vermittlungstätigkeiten in diesem Zusammenhang. Dieses Verbot ist erweitert worden um die Nennung bestimmter Personen, an die unabhängig von der Verwendung der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung und die Ausfuhr verboten sind. Diese Personen sind im neu geschaffenen Anhang IV aufgezählt. Es handelt sich hier um Unternehmen, die sowohl zivil als auch militärisch tätig sind. Dort Anhang ist nicht sehr umfangreich. Die enthalten sind derzeit lediglich 9 Unternehmen.

Diese Erweiterung ist mit einer Übergangsregel versehen. Danach betrifft sie nicht die Erfüllung derjenigen Verträge und Vereinbarungen, die vor dem 12.09.2014 geschlossen wurden. Des Weiteren ist die Bereitstellung der für die Wartung und Sicherheit vorhandener Kapazitäten innerhalb der EU erforderlichen Hilfe nicht von dem Verbot umfasst. Diese Übergangsregel, die überdies noch einen Übersetzungsfehler enthält (Wahrung statt Wartung) wird diejenigen Versorgungseinrichtungen innerhalb der europäischen Union betreffen, die in russischem Eigentum stehen aber unserer eigenen Versorgung oder Sicherheit dienen, so wird diesseits vermutet. Die Formulierung ist insoweit unklar.

Der bisher schon bereits geltenden Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist ein Anhang II beigefügt, deren Güter der Ölindustrie bei der Erdölexploration und –förderung dienlich sind. In Bezug auf diese Güter galt bisher, dass diese nur mit Genehmigung verkauft, geliefert, verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Im Rahmen von Projekten zur Erdölexploration und –förderung in der Tiefsee oder der Arktis oder im Rahmen von Schieferölprojekten in Russland gilt ein Verbot. Diese Beschränkung wird ab dem heutigen Tag ausgeweitet. Neu ist ein Dienstleistungsverbot der Gestalt, dass Bohrungen, Bohrlochprüfungen, Bohrlochmessung und Komplettierungsdienste sowie die Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen nunmehr verboten ist. Für dieses Verbot gilt eine Übergangsregelung für Verträge und Rahmenverträge, die bis zum 12.09.2014 geschlossen wurden. Des Weiteren spricht die Verordnung von einer Ausnahme für „akzessorische Verträge, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind“. Es ist noch nicht ganz klar, was mit „akzessorischen Verträgen“ gemeint ist. Vermutlich sind hier solche neueren Verträge gemeint, die zur Erfüllung vorgenannter Rahmenverträge erforderlich sind. Es bedarf jedoch einer näheren behördlichen gegebenenfalls gerichtlichen Klärung.

Eine Ausnahme gilt des Weiteren für vorgenannte Dienstleistungen zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird. Daraus entnehmen wir, dass vorgenannte Dienstleistungen bei Gefahr für Mensch oder Umwelt nicht unverzüglich einzustellen sind. Der dritte große Regelungsbereich umfasst den Zugang von russischen Banken zum europäischen Kapitalmarkt. Hier war der Handel mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für den Fall beschränkt, dass bestimmte im Anhang III gelistete Banken solche Papiere mit einer Laufzeit von 90 Tagen und mehr ausgegeben haben. Diese Regelung ist erweitert worden auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit ab 30 Tagen. Hier gilt eine Übergangsregel für solche Papiere, die bis zum 12.09.2014 ausgegeben wurden.

Im Rahmen der heutigen Ausweitung hat man Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen mit gleichlautendem Verbot belegt. Der Verordnungsgeber hat zu diesem Zweck zwei Listen angehängt. Auf Anhang V sind Unternehmen genannt, die vorwiegend und in größerem Umfang in der Entwicklung, der Produktion, dem Verkauf oder der Ausfuhr von militärischer Ausrüstung oder militärischen Diensten tätig sind. Bedeutsam ist die Listung auf Anhang VI, wo solche Unternehmen genannt sind, die im Bereich von Rohöl tätig sind, insbesondere Rosneft oder Gazprom Neft. Für das europäische Unternehmen, das mit dem dort genannten Unternehmen Zahlungsziele unterhalten möchte, ist von Bedeutung, dass es seit heute auch untersagt ist,

den dort gelisteten Unternehmen Darlehen oder Kredite mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen einzuräumen. Darunter fallen nach hiesigen Verständnis auch solche Vereinbarungen, bei denen die Bezahlung einer Warenlieferung zu einem späteren Zeitpunkt gestattet wird. Die Verordnung nimmt von diesem grundsätzlichen Verbot Darlehen über Kredite den gelisteten Unternehmen einzuräumen, solche Darlehen oder Kredite aus, die spezifisch und nachweislich zur Finanzierung von nicht verbotenen Einfuhren und Ausfuhren von Waren und nicht finanziellen Dienstleistungen bestimmt sind. Das bedeutet, hier muss auf den Hintergrund des jeweiligen Warenkredits geschaut werden.

Parallel zu der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ist auch die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erweitert worden. Es handelt sich hier um eine Verordnung zur Errichtung eines Personenembargos. Die angehangene Liste ist um zahlreiche neue Listenpositionen erweitert worden. Hier sind Personen genannt worden, die entweder direkt im Rahmen des Ukraine Konflikts auf Seiten der Separatisten tätig waren oder solchen, die sich politisch für die Abspaltung von Teilen der Ukraine eingesetzt haben. Für diese Erweiterung gilt keine Übergangsregelung.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff (info@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen,
so klicken Sie bitte [hier](#).